OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

5524394021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552430/17/SE

Datum:
Linz, 30. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von F E, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. August 2022, GZ: BHVBForst-2022-273964/6-FÜM, betreffend Abweisung eines Antrages auf Rodung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

BESCHLUSS

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird aufgrund der wesentlichen Änderung des Antrages vom 7. März 2022 und der daraus resultierenden Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages auf Rodung für die Errichtung eines Holzlagerplatzes eingestellt und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. August 2022, GZ: BHVBForst-2022-237964/6-FÜM, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. August 2022, GZ: BHVBForst-2022-273964/6-FÜM, wurde der Antrag von F E (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Rodung im Ausmaß von 3.500 m^2 bis 3.800 m^2 auf den Waldparzellen Nr. X und X, KG X, Gemeinde X, abgewiesen.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und wandte ein, dass die Fläche für die Holzlagerung benötigt werde. Vor wenigen Jahrzehnten sei diese Fläche noch Wiese gewesen. Der Rodungsbereich betreffe nicht den Schüttkegel. Es sei keine plausible und nachvollziehbare Interessensabwägung gemacht worden.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 5. Oktober 2022, eingelangt am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte ein forstfachliches Gutachten ein, das den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde.

I.5. Am 13. März 2023 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien und der beigezogene forstfachliche Amtssachverständige (im Folgenden: ASV) teilnahmen.

I.6. Die X GmbH legte im Auftrag des Beschwerdeführers mit E-Mail vom 31. Mai 2023 die Aktennotiz „Oberflächenentwässerungskonzept Holzlagerplatz E“ vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Stellungnahmen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aktennotiz vom 31. Mai 2023 „Oberflächenentwässerungskonzept Holzlagerplatz E“.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Unbestritten blieb, dass es sich bei der gegenständlichen Rodungsfläche um Wald iSd Forstgesetzes 1975 handelt.

Mit Vorlage eines Detailplanes, Nr. 02.03a, änderte der Beschwerdeführer seinen ursprünglichen Antrag hinsichtlich des Flächenausmaßes ab. Die beantragte Rodung für den Holzlagerplatz umfasst nunmehr insgesamt 5.418 m^2, diese teilt sich in einen 3.925 m^2 großen Lagerplatz und eine Böschungsfläche im Ausmaß von 1.493 m^2 auf. Ursprünglich war ein Flächenausmaß für die Rodung im Ausmaß von 3.500 m^2 bis 3.800 m^2 beantragt.

Der aktuelle Waldentwicklungsplan weist für die betreffende Funktionsfläche Nr. X, der die Waldgrundstücke Nr. X und X, KG X, Gemeinde X, angehören, die Wertziffer 1 für die Schutzfunktion, 2 für die Wohlfahrtsfunktion und 2 für die Erholungsfunktion. Der gegenständlichen Waldfläche kommt vor allem in Hinblick auf den Ausgleich des Wasserhaushaltes eine hohe Bedeutung zu. Es ist auch eine Quelle gefasst (R). Die Wertziffer 122 ist unabhängig von der vorübergehenden Bewuchsfreistellung, also auch bei voller Bestockung, gegeben.

Die gegenständliche Waldfläche befindet sich auf einem ehemaligen Schüttkegel. Es besteht eine mäßige Rutsch- und Abschwemmgefahr. Bei starker Durchfeuchtung können sich weiche, feinkörnige Böden (z.B. Flyschböden) aufweichen und unter Einfluss der Schwerkraft talwärts kriechen. Im Mittelhangbereich stellte der ASV beim Lokalaugenschein „stumme Zeugen“ fest. Ein intakter Wald trägt zur notwendigen Stabilisierung der gegenständlichen Fläche bei. Die Standsicherheit ist aktuell nicht nachgewiesen. Dazu bedarf es eines geologischen Gutachtens auf Basis eines geotechnischen und hydrologischen Befundes.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, lautet:

„Anbringen

§ 13. […]
(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3) geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Es ist nach § 13 Abs. 8 AVG zulässig, dass ein verfahrenseinleitender Antrag in jedem Stadium des Verfahrens geändert werden kann, sofern diese Änderung nicht wesentlich ist. Liegt hingegen eine wesentliche Änderung vor, ist dies als Zurückziehung des ursprünglichen Anbringens und Stellung eines neuen Anbringens zu qualifizieren. Wo die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen verläuft, ist letztlich eine Wertungsfrage; abgesehen von dem im Gesetz ausdrücklich genannten Fall einer dadurch bewirkten Änderung der Zuständigkeiten stellt die Rechtsprechung darauf ab, dass dadurch das Vorhaben in einer für andere Beteiligte nachteiligen Weise oder so geändert wird, dass zusätzliche und neue Gefährdungen entstehen (vgl. VwGH 25.10.2017, Ra 2017/07/0073).

Durch die Vergrößerung des zu beanspruchenden Flächenausmaßes um mindestens ca. 40 % von 3.500 m^2 bis 3.800 m^2 auf nunmehr insgesamt 5.418 m^2, und der daraus neu zu beurteilenden Notwendigkeit eines intakten Waldes für die Standsicherheit, stellt der zweite Antrag eine inhaltliche wesentliche Änderung des ursprünglichen Antrages dar.

Mit dieser am 31. Mai 2023 eingebrachten wesentlichen Änderung gilt der Antrag vom 7. März 2022 als zurückgezogen, weshalb das verwaltungsgerichtliche Verfahren einzustellen und der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer